

Artikel 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede Offerte und/oder jedes Angebot und/oder jeden Auftrag und/oder jeden Vertrag im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Marktforschung, im Folgenden als „Auftrag“ bezeichnet, zwischen dem bei der MOA angeschlossenen Marktforschungsinstitut, im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet, und dem (potenziellen) Auftraggeber, im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und gelten nur für den Auftrag, für den sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wurden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihre (teilweise) Anwendbarkeit neben der Anwendbarkeit dieser Bedingungen wird zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
- 1.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, rechtswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden in guter Absprache eine neue Bestimmung aushandeln, die die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt und so weit wie möglich dem Sinn der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht.
- 1.4. Jeder Auftrag wird unter Wahrung des Verhaltenskodex für Marktforschung und Statistik durchgeführt. Aufträge stehen niemals im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des internationalen ICC/ESOMAR-Verhaltenskodex.

Artikel 2. Forschungsbriefing

- 2.1. Der Auftragnehmer muss sich in ausreichendem Maße über die Ziele des Auftraggebers mit dem Auftrag informieren.
- 2.2. Die Forschungsvorschläge des Auftragnehmers basieren auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Der Auftraggeber garantiert, dass er nach bestem Wissen alle wesentlichen Informationen für die Gestaltung und Durchführung des Auftrags bereitgestellt hat. Der Auftraggeber garantiert außerdem, dass er berechtigt ist, alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, einschließlich Adressmaterial, für Marktforschungszwecke zu verwenden.
- 2.3. Sämtliche vom Auftraggeber während des Forschungsbriefings oder während der Durchführung der Forschung an den Auftragnehmer übermittelten Informationen sind streng vertraulich und der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer Informationen vom Auftraggeber erhalten hat und der Auftrag nicht an den Auftragnehmer vergeben wird.

Artikel 3. Forschungsvorschläge und Angebote

- 3.1. Alle Forschungsvorschläge und Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich. Ein Auftrag gilt als zustande gekommen, sobald der Auftragnehmer nach Erreichen einer Einigung über den Forschungsvorschlag den Auftrag schriftlich bestätigt hat oder mit Wissen des Auftraggebers mit der Durchführung der Forschung begonnen hat.
- 3.2. Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise und Kosten können während eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Angebot nicht erhöht werden, es sei denn, die Durchführung der Forschung kann aufgrund des Verschuldens des Auftraggebers nicht innerhalb des im Forschungsvorschlag angegebenen Zeitraums erfolgen oder der Auftragnehmer hat sich das Recht auf eine Erhöhung vorbehalten. Die in den Angeboten genannten Beträge verstehen sich stets ohne Umsatzsteuer.

Artikel 4. Haftung

- 4.1. Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Diese Verpflichtung hat den Charakter einer Bemühungsverpflichtung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Der Auftragnehmer haftet für etwaige Mängel bei der Ausführung des Auftrags, soweit diese auf die Nichtbeachtung der Sorgfalt und Fachkenntnis zurückzuführen sind, die in diesem Zusammenhang erwartet werden können. Die Haftung für Schäden aus diesem Grund ist auf den Betrag der Vergütung beschränkt, die der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags erhalten hat.
- 4.3. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers müssen innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Schadens geltend gemacht werden, andernfalls verwirkt der Auftraggeber seine Rechte. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für eventuelle Folgeschäden, die dem Auftraggeber entstanden sind, ist ausgeschlossen. Unter Folgeschäden sind alle Schäden zu verstehen, die sich aus jeglicher Form der Nutzung von Forschungsergebnissen durch den Auftraggeber oder Dritte ergeben, und der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

Artikel 5. Lieferzeit und Planung

- 5.1. Vereinbarte Lieferzeiten sind nicht verbindlich bei Verzögerungen aufgrund unvorhergesehener Umstände, die mit zwischenzeitlichen Änderungen des Auftrags oder mit anderen Umständen zusammenhängen, die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber bei Vertragsabschluss vernünftigerweise hätten berücksichtigen müssen. Erwartet der Auftragnehmer eine Verzögerung, wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 5.2. Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Zeitplans, wird der Auftragnehmer daran mitwirken, sofern der Auftraggeber dies rechtzeitig mit dem Auftragnehmer abstimmt und darüber hinaus unter der Voraussetzung, dass diese Mitwirkung je nach den Umständen des Einzelfalls vom Auftragnehmer vernünftigerweise verlangt werden kann. Weicht der Auftraggeber von den geplanten Feldarbeitsterminen ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten in Rechnung zu stellen, die sich aus der vom Auftraggeber gewünschten Änderung des vereinbarten Zeitplans ergeben. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, hat der Auftraggeber etwaige Abweichungen vom vereinbarten Zeitplan stets mindestens zehn (10) Werktagen vor dem geplanten Beginn der Feldarbeit mitzuteilen. Hält der Auftraggeber diese Frist nicht ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die für die Feldarbeit vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu verlangen. Von dieser Vergütung werden etwaige Ersatzeinkünfte abgezogen.

Artikel 6. Änderungen/Mehrarbeit

- 6.1. Wünscht der Auftraggeber Änderungen am Aufbau und/oder Inhalt der Forschung vorzunehmen, wird er dies rechtzeitig mit dem Auftragnehmer abstimmen. Der Auftragnehmer wird an den gewünschten Änderungen mitwirken, sofern dies vom Auftragnehmer vernünftigerweise verlangt werden kann und hierüber sowie über die Kosten, die vernünftigerweise zusätzlich berechnet werden können oder vernünftigerweise abgezogen werden können, eine Einigung erzielt wird.
- 6.2. Es ist dem Auftragnehmer niemals gestattet, Änderungen am vereinbarten Aufbau und/oder Inhalt einer Forschung vorzunehmen, ohne dass der Auftraggeber dem zugestimmt hat.
- 6.3. Muss der Auftragnehmer mehr Arbeiten ausführen, als in dem dem Auftrag zugrunde liegenden Forschungsvorschlag vorgesehen ist, wird er dies mit dem Auftraggeber abstimmen. Die vom Auftragnehmer auszuführenden zusätzlichen Arbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Arbeiten wurde durch Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht oder dadurch, dass der Auftragnehmer eine falsche Einschätzung vorgenommen hat oder die betreffenden Arbeiten vernünftigerweise hätte vorhersehen können. Die Höhe der Vergütung für die betreffenden zusätzlichen Arbeiten wird von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Artikel 7. (Vorzeitige) Beendigung des Auftrags/Aussetzung und Auflösung des Auftrags

- 7.1. Wenn der Auftrag aufgrund eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Grundes nicht gemäß dem zugrunde liegenden Forschungsvorschlag ausgeführt wird, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich in Verzug setzen und dem Auftraggeber

- unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Möglichkeit geben, den Auftrag nachträglich ordnungsgemäß auszuführen. Der Auftraggeber ist nur dann nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer die Möglichkeit dazu zu geben, wenn dies vom Auftraggeber vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer nach einer Inverzugsetzung entstehen, werden nicht erstattet. Nur wenn die Vertragsverletzung des Auftragnehmers auch nach der Inverzugsetzung fortbesteht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zu kündigen.
- 7.2. Wenn der Auftragnehmer aufgrund eines dem Auftraggeber zuzurechnenden Grundes den Auftrag nicht oder nicht gemäß dem zugrunde liegenden Forschungsvorschlag ausführen konnte, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich in Verzug setzen und dem Auftraggeber anbieten, den Auftrag nachträglich auszuführen, es sei denn, dies kann vom Auftragnehmer vernünftigerweise nicht verlangt werden. Die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nimmt der Auftraggeber das genannte Angebot nicht an, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtdurchführung des Auftrags entstanden ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag ohne Inverzugsetzung zu kündigen und/oder die Ausführung des Auftrags auszusetzen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 7.3. Auftragnehmer in Konkurs geht, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder den Geschäftsbetrieb einstellt, hat die andere Partei das Recht, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die in einem Forschungsvorschlag und/oder Angebot genannten Preise verstehen sich inklusive Reise- und Aufenthaltskosten, sofern nicht anders angegeben. Kosten, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung stellen kann, müssen vom Auftragnehmer auf Anfrage in groben Zügen spezifiziert werden.
- 8.2. Die Zahlung muss innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist werden die gesetzlichen Zinsen berechnet. Kommt der Auftraggeber einer oder mehreren Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nach, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Beitreibung der Forderung zu Lasten des Auftraggebers, mindestens jedoch 15 % der Forderung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer auszusetzen und/oder zu verrechnen.

Artikel 9. Geistige Eigentumsrechte

- 9.1. Alle Rechte (einschließlich des Urheberrechts) an den folgenden (Forschungs-)Materialien verbleiben beim Auftraggeber/werden an den Auftraggeber übertragen: a. vom Auftraggeber bereitgestellte Fragebögen, Anweisungen, Spezifikationen, Datenbestände und andere Informationen, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden; b. die Ergebnisse der Marktforschung – in Form von Berichten, Gutachten usw. –, wenn es sich um eine kundenspezifische Marktforschung handelt, unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die dem Auftragnehmer für den Auftrag geschuldete Vergütung vollständig bezahlt hat. Unter kundenspezifischer Forschung werden in diesem Zusammenhang alle qualitativen und quantitativen Marktforschungsaktivitäten verstanden, die speziell oder ausschließlich für den Auftraggeber durchgeführt werden.
- 9.2. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, das in Artikel 9.1 genannte Material (oder Teile davon) ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben.
- 9.3. Alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, an den folgenden Forschungsmaterialien liegen und verbleiben beim Auftragnehmer: a. Forschungsvorschläge, Kostenaufstellungen, Angebote usw.; b. alle vom Auftragnehmer erstellten Forschungsmaterialien, wie beispielsweise Modelle, Techniken, Fragebögen, Instrumente und Software; c. die Ergebnisse der Marktforschung in Form von Berichten, Empfehlungen usw., wenn es sich bei dem Auftrag um eine Multi-Client-Studie handelt. Unter Multi-Client-Studie sind in diesem Zusammenhang alle qualitativen und quantitativen Marktforschungsaktivitäten zu verstehen, die im Rahmen der Forschung durchgeführt werden, wobei die Daten von und/oder für mehr als einen Auftraggeber verfügbar sind.
- 9.4. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, das in Artikel 9.3 genannte Material (oder Teile davon) ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber kann das in Artikel 9.3 Buchstabe c genannte Material für interne Zwecke reproduzieren und anderweitig für interne Zwecke verwenden.

Artikel 10. Schäden an oder durch Testmaterial

- 10.1. Alle Schäden an Testmaterial, das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, diese Schäden wurden durch Faktoren verursacht, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen.
- 10.2. Alle Schäden, die durch (die Verwendung von) Testmaterial (darunter u. a. Proben) entstehen, das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers (oder seines Personals) zurückzuführen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer (und dessen Personal) von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

Artikel 11. Höhere Gewalt

- 11.1. Wenn der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt daran gehindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen und mit ihm Rücksprache halten. Der Auftraggeber wird an der gewünschten Verlängerung des Zeitraums mitwirken, sofern dies vom Auftraggeber vernünftigerweise verlangt werden kann und hierüber sowie über die Kosten, die vernünftigerweise zusätzlich berechnet werden können oder vernünftigerweise abgezogen werden können, eine Einigung erzielt wird.
- 11.2. Wenn sich die Ausführung des Auftrags aufgrund höherer Gewalt um mehr als drei (3) Monate verzögert, sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag als beendet zu betrachten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten.

Artikel 12. Geheimhaltung und Exklusivität

- 12.1. Die Parteien sind verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Auftrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Informationen ergibt, in jedem Fall jedoch die Informationen im Sinne von Artikel 2.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Datenschutzinteressen der Befragten zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die nach der Marktforschung erhaltenen Forschungsergebnisse für statistische oder vergleichende Zwecke zu verwenden, sofern diese Ergebnisse nicht auf einzelne Befragte zurückgeführt werden können. Dem Auftraggeber und den einzelnen Befragten steht es jedoch frei, in gegenseitiger Absprache von dieser Bestimmung abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 12.3. Bei Verstößen gegen die in diesem Artikel genannten Bestimmungen schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen (10) der vereinbarten Vergütung für den Auftrag, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 13. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 13.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Auftrag erwachsenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, es sei denn, er hat die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dazu.

Artikel 14. Restbestimmungen

- 14.1. Der Auftraggeber ist niemals berechtigt, eine fällige oder nicht fällige Verpflichtung seinerseits mit einer Verpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.
- 14.2. Alle Rechtsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund eines Auftrags oder des Gesetzes verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Verjährungsfrist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begonnen hat.
- 14.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der niederländischen Handelskammer hinterlegt. Es gilt die zuletzt hinterlegte Fassung.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft, außer in Bezug auf vor diesem Datum vereinbarte Aufträge. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig zusenden. Wenn kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt wurde, treten Änderungen gegenüber dem Auftraggeber in Kraft, sobald ihm die Änderung mitgeteilt wurde oder bekannt geworden ist, außer in Bezug auf vor diesem Datum vereinbarte Aufträge.

Artikel 15. Anwendbares Recht/Streitbeilegung

- 15.1. Für alle Aufträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich niederländisches Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung eines oder mehrerer Aufträge zwischen den Parteien ergeben, werden vom zuständigen Gericht am Sitz des Auftragnehmers entschieden, es sei denn, der Auftragnehmer entscheidet sich dafür, die Streitigkeit dem Bezirksgericht am Sitz des Auftraggebers vorzulegen.

Hinterlegt bei der Handelskammer Amsterdam unter der Nr. 33.254.759